



Corona-Arbeitsschutzverordnung

Die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist am 27. Januar 2021 in Kraft getreten. Folgend finden Sie die wesentlichen Regelungen, die befristet bis zum **15. März 2021** gelten.

Angebotspflicht für das Arbeiten in der Wohnung des Beschäftigten:

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Ausführung ihrer Tätigkeit in ihrer Wohnung anzubieten, soweit diesem Angebot keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können. Das gilt nur für Büroarbeit und vergleichbare Tätigkeiten.

Mindestfläche pro Person:

Betriebsbedingte Kontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 qm pro Person nicht unterschritten werden, wenn die Tätigkeiten dies zulassen. Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 qm zur Verfügung stehen. Wenn die Anforderungen an die Raumbelagung nicht eingehalten werden können, müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken bereitgestellt werden (vgl. § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Corona-ArbSchV).

Beispiel: In einem Büroraum mit 26 qm dürfen sich maximal 2 Personen aufhalten und zusammenarbeiten.

Ausnahmen: Wenn trotzdem mehrere Personen zusammenkommen und diese Mindestflächen nicht eingehalten werden können, weil die Tätigkeiten es nicht zulassen (z. B. in der Produktion), muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen treffen, die einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellen, insbesondere Lüftungsmaßnahmen und Abtrennungen.

Bildung kleiner Arbeitsgruppen:

In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.

Ermöglichen von zeitversetztem Arbeiten:

Als arbeitsorganisatorische Maßnahme soll zeitversetztes Arbeiten ermöglicht werden, soweit es die betrieblichen Gegebenheiten zulassen.

Verpflichtendes Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP-2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken:

Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wenn

- die Anforderungen an die begrenzte Raumbelagung (§ 2 Corona-ArbSchV) nicht eingehalten werden,
- der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann und



- wenn bei den Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß (z. B. lautes Sprechen) zu rechnen ist.

Es gilt zu beachten, dass sog. „Community-Masken“ (**Stoffmasken**) mit der neuen Verordnung im Betrieb oder bei der Arbeit **nicht mehr ausreichend** sind.

Verhältnis zur SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und zu den Corona-Landesverordnungen

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020 bleiben weiterhin bestehen. Sie werden nur für einzelne Bereiche durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verschärft (z. B. Mindestfläche pro Person, kleine Arbeitsgruppen und zeitversetztes Arbeiten, Angebotspflicht zum Arbeiten von daheim, Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2 gemäß der Verordnung).

Nach § 1 Abs. 2 der Corona-ArbSchV bleiben die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel unberührt.

Weitere Fragestellungen bitten wir, den FAQ der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu entnehmen.

Kontakt

Hanna Schach
030 / 86 00 04-53
schach@fg-bau.de